

GZ • BKA-180.310/0121-I/6/2018

ABTEILUNGSMAIL • RECHT@BKA.GV.AT

SACHBEARBEITER • HERR MAG. MICHAEL BÖHM

PERS. E-MAIL • MICHAEL.BOEHM@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202827

IHR ZEICHEN •

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz -**BMVRDJ****Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz - Entwurf****Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt nimmt Bezug auf das Schreiben des BMVRDJ vom 25. April 2018 mit welchem der Entwurf des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes in Begutachtung gesandt wurde und nimmt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 1:

Vergleichbar der Ausnahme in § 1 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs sollten auch die Kundmachungen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, (ProtestantenG) generell vom Anwendungsbereich des 2. BRBG ausgenommen werden; dies betrifft die Klassifikationsnummern 74.01.03/001-74.01.03/32.

Bei diesen Kundmachungen handelt es sich nämlich nicht um Verordnungen, ihnen kommt rein deklarativer Charakter zu (vgl. RV 9. GP, 448 BlgNR). Die Rechtspersönlichkeit der entsprechenden Einrichtung der Evangelischen Kirche nach staatlichem Recht wurde bereits mit Inkrafttreten des ProtestantengG bzw. mit Einlangen der Anzeige beim Kultusminister erlangt.

2. Zur Anlage:

Die Anlage führt als eine Norm, die nicht außer Kraft zu treten habe, auch die IslamVO, BGBl. Nr. 466/1988, an. Diese Verordnung erging aufgrund § 1 Abs. 1 IslamG 1912, das aber mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft getreten ist. Die Rechtsstellung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) ergibt sich nunmehr aus dem IslamG 2015 iVm der Verordnung, BGBl. II Nr. 76/2015. Es gibt daher keinen Grund, die Islamverordnung, BGBl. Nr. 466/1988, weiter im Rechtsbestand zu belassen.

Ähnliches gilt für die Verordnungen

- BGBI. Nr. 123/1951
- BGBI. Nr. 39/1952
- BGBI. Nr. 184/1952
- BGBI. Nr. 60/1956
- BGBI. Nr. 95/1956.

Diese Verordnungen legten die Sprengel der Israelitischen Kultusgemeinden fest. Sie ergingen aufgrund des IsraelitenG, RGBI. Nr. 57/1890 idF vor der Novelle BGBI. I Nr. 48/2012. Mit dieser Novelle haben diese Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage verloren. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Kultusgemeinden blieben aufgrund § 23 Abs. 1 IsraelitenG bestehen, ohne dass es dafür diese Verordnungen noch benötigte, weil die Aufhebung durch das 2. BRBG ex nunc wirkt (§ 5 Abs. 1 des Begutachtungsentwurfs). Überdies wurde in der Zwischenzeit auch die Israelitische Kultusgemeinde Graz von der Israelitischen Religionsgesellschaft aufgehoben, sodass die VO BGBI. Nr. 95/1956 auch diesbezüglich ins Leere geht.

Die genannten Verordnungen sollten daher ebenfalls von der Rechtsbereinigung umfasst werden.

Die Stellungnahme erging gleichlautend an das Präsidium des Nationalrates.

30. Mai 2018
Für den Bundesminister
für EU, Kunst, Kultur und Medien:
i.V. BÖHM

Elektronisch gefertigt